
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Richtlinie zur Nutzung der HTWK-Card

- RL-HTWK-Card -

Fassung vom 1. Oktober 2012

§ 1

Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten insbesondere auf der Grundlage
- a.) des Sächsischen Hochschulgesetzes,
 - b.) des Sächsischen Datenschutzgesetzes,
 - c.) der Sächsischen Studentendatenverordnung,
 - d.) von Rechtsvorschriften, auf welche die vorgenannten Bestimmungen verweisen.
- (2) Die HTWK-Card ist ein Ausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte für Mitglieder, Angehörige und Gäste der HTWK Leipzig sowie vertraglich an die HTWK Leipzig gebundene Personen/Einrichtungen.

§ 2

Kartenfunktionen

Neben der Ausweisfunktion sind folgende nutzerspezifische Verwendungen und Einsatzmöglichkeiten der HTWK-Card in Abhängigkeit der Nutzerberechtigung möglich:

- a.) Validierung (Verlängerung der Gültigkeit an den Validierungsstationen),
- b.) bargeldlose Bezahlung (Prepaid-Geldbörsen) insbesondere bei der Nutzung von Kopiergeräten des Studentenkopierdienstes und von Studentenwerksleistungen (Mensa, Cafeteria),
- c.) Zutritt zu Hochschulräumlichkeiten (Zutrittskontrolle),
- d.) Bibliotheksnutzung,
- e.) Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für Studierende der HTWK Leipzig,
- f.) Dienstausweis und Arbeitszeiterfassung für Beschäftigte.

§ 3 **Datenerfassung**

- (1) Auf der HTWK-Card werden mit Ausnahme der Nutzer nach § 3 Absatz 4 optisch sichtbar aufgedruckt:
- a.) Logo und vollständiger Hochschulname,
 - b.) Lichtbild,
 - c.) Titel, Vorname, Name,
 - d.) Nutzernummer der Bibliothek,
 - e.) eindeutige Kartenummer.
- (2) Der integrierte Mifare-Chip enthält in elektronisch lesbarer Form:
- a.) Identifikationsnummer des Ausweises,
 - b.) anwendungsrelevante Daten für bargeldloses Bezahlen (insbesondere für Studentenkopierdienst und Studentenwerk Leipzig),
 - c.) Kartenummer und Kartenfolgenummer für Zutrittskontrolle und Arbeitszeiterfassung,
 - d.) Nutzernummer der Bibliothek,
 - e.) Status (Studierende, Mitarbeiter, Gäste),
 - f.) Gültigkeit des Ausweises (von/bis)
- (3) Die HTWK-Card von Studierenden enthält zusätzlich:
- a.) Matrikelnummer (optisch und elektronisch lesbar),
 - b.) Gültigkeit des Studiausweises (optisch und elektronisch lesbar),
 - c.) Berechtigungsnachweis für die Nutzung des ÖPNV (optisch lesbar).
- (4) Die HTWK-Card wird in vereinfachter Form (u. a. ohne Lichtbild) ausgestellt für externe Dienstleister und für kurzzeitig benötigte bzw. wiederverwendbare HTWK-Karten. Sie kann nur für die Zutrittskontrolle und die bargeldlose Bezahlung genutzt werden.

§ 4 **Ansprechpartner/Verantwortliche Stelle**

Ansprechpartner und verantwortliche Stelle für die HTWK-Card ist

- a.) das Dezernat Studienangelegenheiten für Studierende und zu Studien- und Weiterbildungszwecken ausgegebene Ausweise (Externernten, Frühstudierende, Gasthörer) bzw. die Fakultäten für die Erstaussgabe der Karten,
- b.) das Dezernat Personalwesen für Beschäftigte der Hochschule,
- c.) das Dezernat Technik für externe Dienstleister zum Zwecke des Zutritts,
- d.) jede Einrichtung der HTWK Leipzig bei HTWK-Cards in vereinfachter Form (§ 3 Absatz 4 für Gäste der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Kartenausgabe und Kartenrückgabe

- (1) Die erstmalige Ausgabe der HTWK-Card ist kostenfrei.
- (2) Die Ausgabe der HTWK-Card erfolgt durch die verantwortliche Stelle mit Bestätigung des Erhalts und unter Anerkennung dieser Richtlinie durch den Nutzer. Die HTWK-Card bleibt Eigentum der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig.
- (3) Grundsätzlich haben alle Nutzer beim Ausscheiden aus der Hochschule bzw. beim Wegfall ihrer Nutzungsberechtigung die HTWK-Card bei der für sie zuständigen Stelle zurückzugeben. Für den Fall der Nichtrückgabe werden Gebühren laut Gebühren- und Entgeltordnung der HTWK Leipzig in Rechnung gestellt.
Aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen kann die verantwortliche Stelle bei befristeten Ausweisen mit sichtbar aufgebrachter Gültigkeit auf die Rückgabe verzichten.

§ 6 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die HTWK-Card ist nur zum persönlichen Gebrauch zugelassen und nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten.
- (2) Die Nutzer haben Verlust, Fehlfunktionen oder Störungen bei Gebrauch der HTWK-Card der jeweils für sie zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Verlust und missbräuchlicher Nutzung der HTWK-Card erfolgt die sofortige Sperrung der Karte für den Zutritt zu Hochschulräumlichkeiten.
- (4) Im Verlustfall und im Falle unsachgemäßer Behandlung wird nach schriftlicher Antragstellung bei der jeweils zuständigen Stelle eine neue HTWK-Card ausgegeben. Hierfür werden Gebühren laut Gebühren- und Entgeltordnung der HTWK Leipzig erhoben. Trotz sachgemäßer Behandlung nicht funktionierende Karten werden kostenfrei getauscht.
- (5) Namens- und Titeländerungen sind der jeweils verantwortlichen Stelle unter Rückgabe der HTWK-Card unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen der insoweit aktualisierten HTWK-Card erfolgt kostenfrei.
- (6) Die Nutzung der HTWK-Card für Schließfunktionen einschließlich der Ausgabe und Verwaltung der PIN regelt die „Dienstanweisung Schließenanlage“.
- (7) Die Nutzung der HTWK-Card als Benutzerausweis der Hochschulbibliothek regelt die „Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek“.
- (8) Vor Rückgabe einer HTWK-Card sind die virtuellen Geldbörsen zu entladen. Etwa vorhandene Guthaben können nur von den Betreibern der entsprechenden Geldbörse, nicht aber von der HTWK Leipzig erstattet werden.

§ 7
Datensicherheit

In Folge der Nutzung der HTWK-Card entstehende Daten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können neben hochschul-, dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (2) Im Einzelfall kann der Kanzler auf Antrag abweichend von vorstehenden Bestimmungen entscheiden.
- (3) Sämtliche Nutzer sind spätestens mit Aushändigung der HTWK-Card aktenkundig auf den Inhalt dieser Bestimmungen hinzuweisen.
- (4) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 25. August 2009 außer Kraft.

Leipzig, den 4. Oktober 2012

Prof. Dr. U. Ziegler
komm. Kanzler